Planzeichnung
"WA am Lohmannberg"
M 1/500

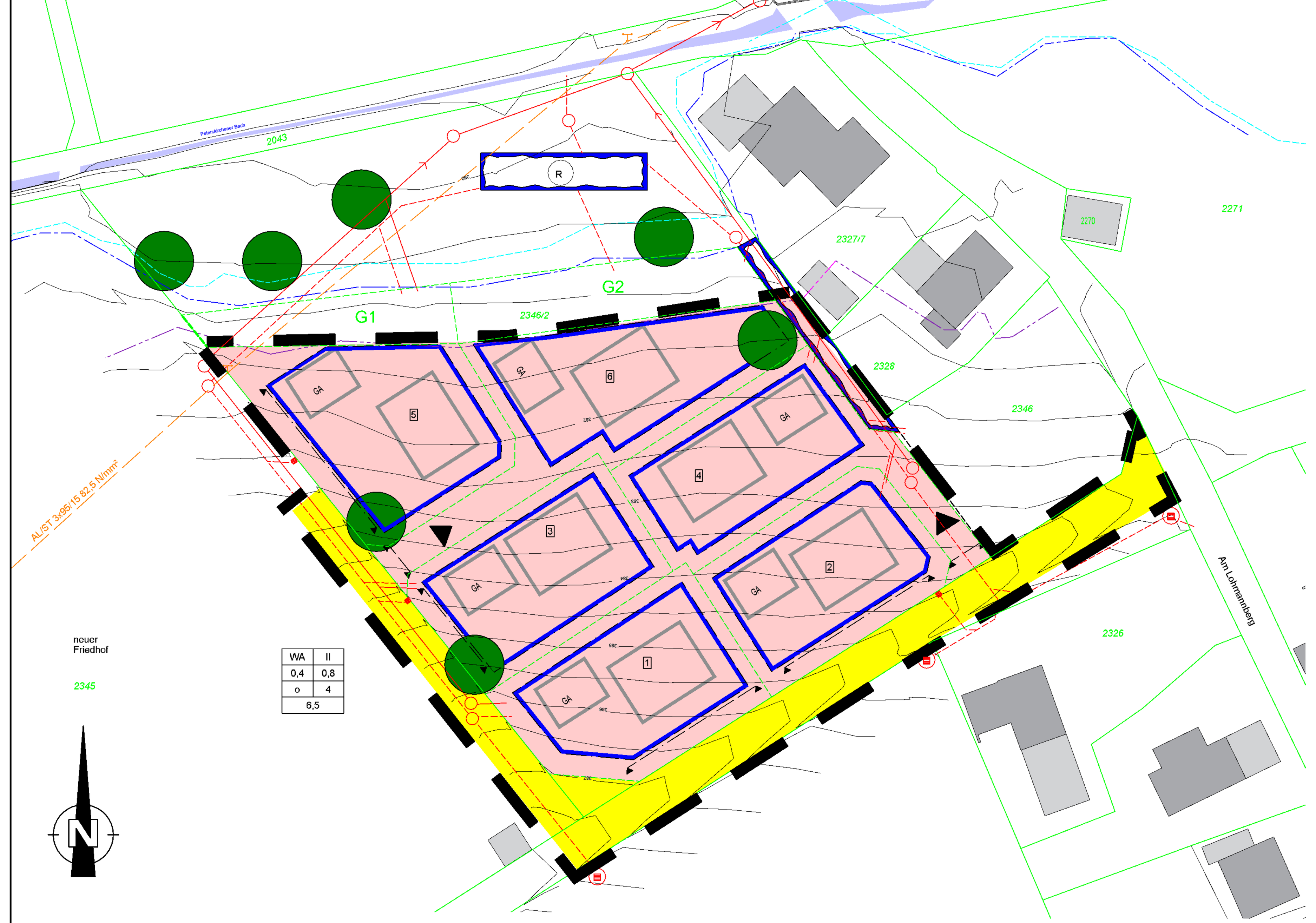

Übersichtslageplan
(Quelle Bayernatlas, M 1/5.000)

Atlas

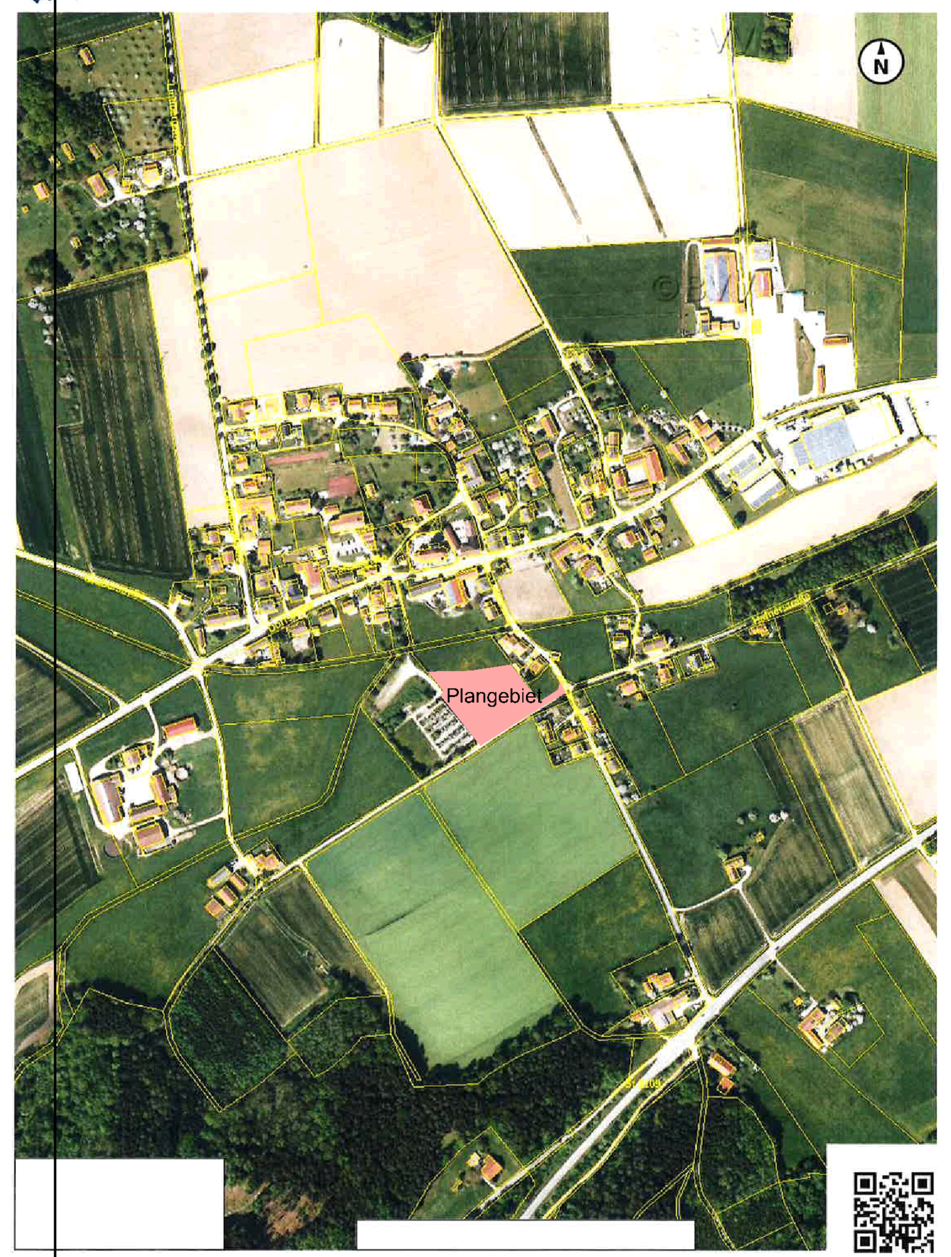

A: Planliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA — 1.1. Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
Entgegen § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig:
Beherbergung, Verwaltung, Gartenbau, Tankstelle

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 bis einschließlich § 19 BauNVO)

1	2
3	4
5	6
7	

2.1. Nutzungsschablone
1= Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
2= Anzahl der Vollgeschosse
3= Grundflächenzahl (GRZ)
4= Geschoßflächenzahl (GFZ)
5= offene Bauweise
6= zulässe Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden
7= maximal zulässige Wandhöhe

3. Bauweisen, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und § 23 BauNVO)

3.1. Baugrenze gemäß § 23 Abs. 1 und 3 BauNVO

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

4.1. Straßenverkehrsfläche: öffentlich (nicht asphaltiert)
Der Bestand wird nicht weiter ausgebaut. Dadurch resultierende Beeinträchtigungen (Lärm, Staub u. ä.) sind zu dulden

4.2. festgesetzte Grundstückszufahrten zu den Grundstücken (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)

5.1. Anpflanzen von Bäumen

6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

R — 6.1. Regenrückhaltebecken

6.2. Flutmulde

7. Sonstige Planzeichen (§ 9 BauGB)

7.1. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

7.2. Flurstücksgrenze im Bestand

7.3. neue Parzellengrenzen

2345 — 7.4. Nummer des Flurstückes

384 — 7.5. Höhenlinien natürliches Gelände

7.6 Hochwasserlinien

7.6.1. HQhäufig

7.6.2. HQ100

7.6.3. HQextrem

7.7 Versorgungen

7.7.1. Schmutzwasserkanal

7.7.2. Regenwasserkanal

7.7.3. Stromtrasse

7.8. Bestandsgebäude

G1 / G2 — 7.9. Grünflächen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (liegt im Bereich HQextrem)

8. Hinweise

8.1. Vorschlag Wohngebäude

GA — 8.2. Vorschlag Garage

1 — 8.3. Parzellennummer

8.4. Private Zuwegung

9. Regelquerschnitt öffentliche Straße M 1/100

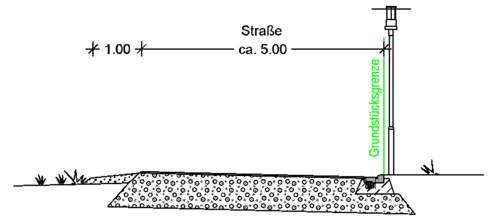

10. Regelquerschnitt Flutmulde M 1/100

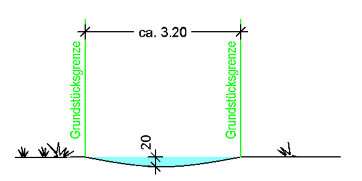

B: Textliche Festsetzungen

(Planungsrechtliche textliche Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften und Gestaltungsfestsetzungen sowie Hinweise und nachrichtliche Übernahmen)

1. Festsetzungen entsprechend des BauGB und der BauNVO

1.1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO
Entgegen § 4 Abs. 3 BauNVO sind unzulässig: Beherbergung, Verwaltung, Gartenbau, Tankstelle

1.2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)
Es sind maximal 4 Wohnungen in Wohngebäuden zulässig

1.2.1. Grundflächenzahl maximal 0,4 (§§ 16, 17 und 19 BauNVO)

1.2.2. Geschoßflächenzahl maximal 0,8 (§§ 16, 17 und 19 BauNVO)

1.2.3. Höhe baulicher Anlagen, Anzahl der Vollgeschosse
2 Vollgeschosse
WH = gemessen von OK Gelände talseitig (max. 6,5 m)
Es gilt das Maß von der festgesetzten Höhe (Schnittpunkt der Außenfläche der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand)

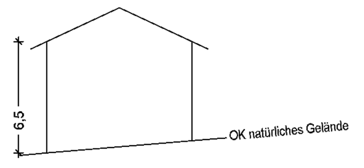

1.2.4. Keller
Keller dürfen unterhalb der HQextrem-Ebene nur wasserdicht hergestellt werden (Hinweis auf Schicht- und Hochwasser)
Kellergeschosse dürfen hier nur über Hebeanlagen (Rückstauebene) entwässert werden

1.3. Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
Es wird die offene Bauweise festgesetzt

1.4. Abstandsflächen
Es gelten die Vorgaben der BayBO (jeweils gültige Fassung)

1.5. Überbaubare Grundstücksflächen/ Ausnahmen und Befreiungen
Bauliche Anlagen, Nebenanlagen, Bauvorhaben sowie Anlagen und Einrichtungen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen - selbst wenn diese verfahrensfrei sind - sind außerhalb der Baugrenzen nicht zulässig (Grundzug der Planung: es sind keine Befreiungen und Ausnahmen zulässig).
Dies gilt nicht und damit auch außerhalb der Baugrenzen allgemein (auch im Rahmen des Genehmigungsfreistellungsverfahrens) zulässig sind:
- Einfriedungen, Mauern und Stellplätze
- Aufschüttungen und Abgrabungen zur Herrichtung des Baugrundstückes vor der Bebauung
- bei parzellenübergreifender, zusammenhängender Wohnbebauung verschmelzen Parzellen zu einer Bauparzelle. Baugrenzen, die überbaut werden, verlieren hier ihre Gültigkeit

2. Gestalterische Festsetzungen (Art. 81 BayBO)

2.1. Dachform, Dachneigungen
Es sind alle Dachformen zulässig.
Dachneigung 5° - 33°

2.2. Dachdeckungen
Das Material und die Farbe ist beliebig.
Es gibt keine festgesetzte Firstrichtung. Unbeschichtete Flächen mit einer Bleiblech-, Zink (auch Titanzink)- oder Kupferfläche dürfen nicht errichtet werden

2.3. Einfriedungen und Mauern
Einfriedungen dürfen eine Bauhöhe von 1,00 m ab OK fertiges Gelände nicht überschreiten. Es sind keine Ausnahmen und Befreiungen zulässig (Grundzug der Planung)

3. Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

3.1. Stellplätze
Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen. Vor Garagen sind Fahrzeugabstellflächen mit einer Länge von mindestens 6 m sicherzustellen

3.2. Stellplatzanzahl
Pro Wohneinheit/Wohnung sind 2 Stellplätze für Pkw auf dem Baugrundstück nachzuweisen. Der Raum vor den Garagen darf nicht als Stellplatz angerechnet werden. Garagenstellplätze werden angerechnet

4. Abgrabungen und Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

4.1. Abgrabungen und Aufschüttungen
Es sind Abgrabungen und Aufschüttungen von maximal 1,0 m auf den Baugrundstücken ausgehend vom natürlichen Gelände zulässig

Allgemein sind in einem mindestens 1,0 m breiten Streifen entlang der Grundstücksgrenze keinerlei Aufschüttungen oder Abgrabungen zulässig (Beibehalten des natürlichen Geländes)

Abgrabungen und Auffüllungen dürfen mit einer maximalen Böschungsneigung von 1:2 erfolgen und müssen bepflanzt oder befestigt werden

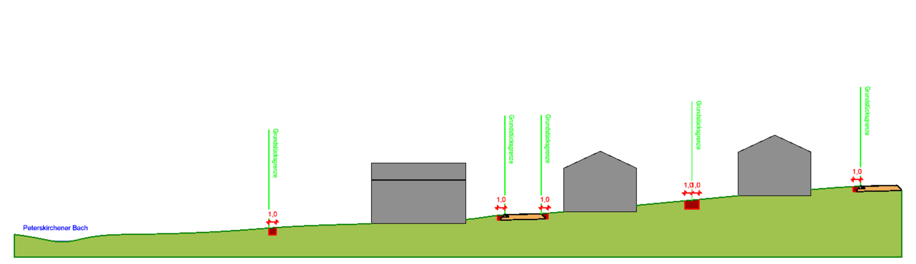

5. Wasserwirtschaft (§9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Wässer werden im Trennsystem beseitigt

5.1. Schmutzwasser
Schmutzwasser wird in den öffentlichen Kanal der Gemeinde eingeleitet

5.2. Regenwasser (Oberflächenwasser)
Niederschlagswasser befestigter Flächen wird erfasst und über einen Regenwasserkanal in das nördliche Regenrückhaltebecken außerhalb des Geltungsbereiches eingeleitet.
Schließlich erfolgt das kontrollierte Einleiten in den Peterskirchener Bach.
Es wird empfohlen, auf jeder Bauparzelle eine Regenwasserzisterene zu errichten.

5.3. Lage im wassersensiblen Bereich bzw. an der HQextrem Linie
Das Plangebiet befindet sich außerhalb der der Überschwemmungsfläche des Peterskirchner Baches (neu eingeführte HQextrem-Linie). Grundsätzlich ist je nach Topographie mit einem mehr oder minder starken Ausufern des Fließgewässers bei Hochwasser zu rechnen. Es wird grundsätzlich auf die ausgewiesenen wassersensiblen Bereiche im UmweltAtlas, einsehbar unter: https://www.umweltatlas.bayern.de verwiesen. Der Bauherr wird auf das Hochwasserrisiko hingewiesen.
Es wird empfohlen, die nördlichen Anlagen und Gebäude hochwasserangepasst auszuführen.

5.4. Flächenversiegelung
Flächenversiegelungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken

6. Weitere Festsetzungen

6.1. Freiflächengestaltungspläne
Es wir darauf hingewiesen, daß mit den Eingabeplanungen qualifizierte Freiflächengestaltungspläne im Genehmigungsverfahren eingefordert werden können. Darin sind die Bepflanzungen sowie die gesamte Außenraumgestaltung gemäß den Festsetzungen dieses Bebauungsplans nachzuweisen

6.2. Brandschutz, abwehrend
Flächen für die Feuerwehr einschließlich ihrer Zufahrten müssen Art. 31 BayBO entsprechen; alle baulichen Anlagen müssen über befestigte Straßen und Wege erreichbar sein

6.3. Freileitung der Bayernwerk AG
Zur Leitungstrasse ist ein Schutzbereich von 8,0 m einzuhalten. In diesem Bereich darf grundsätzlich nur in Abstimmung mit dem Versorger gebaut werden

6.4. Abfallbehälter
Die Abfallbehälter müssen im Bereich der Gemeindestraße bereit gestellt werden.

C: Textliche Festsetzungen zur Grünordnung

1. Pflanzqualitäten, Mindestqualitäten, Umsetzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauGB)

1.1. Allgemeines
Private und Öffentliche Vegetationsflächen sind entsprechend den planlichen und textlichen Festsetzungen anzulegen, zu sichern und dauerhaft zu erhalten.
Nachpflanzungen müssen den Pflanzqualitäten der Grünordnungsplanung entsprechen.
Die Pflanzenqualitäten müssen den Gütebestimmungen des Bundes Deutscher Baumschulen (BdB) entsprechen.
Für die im Plan festgesetzten Neuanpflanzungen von Gehölzen in Freiflächen wird das Verwenden der in Punkt 3 ausgewiesenen Gehölze festgesetzt.
Für weitere Pflanzungen können alle Ziergehölze verwendet werden, außer die in Punkt 4 beschriebenen Arten.
Für freiwachsende Hecken und Gehölzgruppen wird eine Pflanzdichte von 1,50 m² pro Stück festgesetzt

1.2. Pflanzqulitäten
Folgende Qualitäten werden festgesetzt:
1.2.1. Bäume III. Ordnung (Kleinbäume): Hochstamm, 3xv., Wuchshöhe 5 - 10 m
1.2.2. Sträucher: 2xv., 100 - 150 cm bzw. 60 - 100 cm

1.3. Vollzugsfrist
Die Pflanzmaßnahmen und die Einsaaten im Flächenumgriff sind unmittelbar in der auf das Bauende folgenden Pflanzperiode, jedoch spätestens 1 Jahr nach dem Errichten von Anlagen planmäßig sowie fachgerecht durchzuführen und abzuschließen

1.4. Bestandssicherung
Die vorhandenen Vegetationsbestände sind zu erhalten, zu pflegen und während der Baumaßnahme vor Beschädigung zu schützen

1.5. Erhaltungsgebot/Neupflanzungen
Sämtliche Pflanzungen sind ordnungsgemäß im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Bei wesentlichen Ausfällen (über 15%) muss auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Nachpflanzung in der bis dahin erreichten Größe erfolgen.
Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln und Herbiziden ist nicht zulässig

2. Festsetzungen innerhalb des Baugrundstückes (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Ein- und Durchgrünung des Baugrundstückes:
Pro 200 m² nicht überbauter und befestigter Grundstücksfläche ist zur Durchgrünung des Baugrundstückes mindestens ein Laubbaum III. Ordnung oder ein Obstbaum mit fünf Sträuchern zu pflanzen. Nadelgehölze dürfen ersatzweise nicht angerechnet werden

3. Pflanzliste der standortgerechten Gehölzarten (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

3.1. heimische Sträucher

Cornus sanguinea (Cs)	roter Hartriegel
Corylus avellana (Ca)	gemeine Hasel
Prunus spinosa (Ps)	Schlehdorn
Prunus padus	Traubenkirsche
Rosa canina (Rc)	Hunds-Rose
Rosa arvensis (Ra)	Feldrose
Sambucus nigra (Sn)	schwarzer Holunder
Viburnum opulus (Vo)	gewöhnlicher Schneeball
Cornus mas (Cm)	Kornelkirsche
Viburnum lantana (Vl)	wolliger Schneeball
Lonicera xylosteum (Lx)	rote Heckenkirsche
Ligustrum vulgare (Lv)	gewöhnlicher Linguster
Salix caprea (Sc)	Sal-Weide

In privaten Grünflächen ohne Pflanzauflagen und um Gebäude sind ergänzend für strauchartige und bodendeckende Bepflanzung Ziersträucher zugelassen

3.2. Auswahlliste Bäume
Bäume III. Ordnung

Sorbus aucuparia (S)	Eberesche
Acer campestre (Ac)	Feldahorn
Carpinus betulus (Cb)	Hainbuche
Salix caprea (Sc)	Sal-Weide
Betula pendula (B)	Sandbirke
Alnus glutinosa (Ag)	Schwarz-Erle
Prunus padus (Pp)	Trauben-Kirsche
Prunus avium (Pa)	Vogel-Kirsche
Malus sylvestris (Ms)	Wildapfel
Pyrus communis (Pc)	Wildbirne

alle Obst- und Nußbäume (Mindestpflanzqualität: Hochstamm)
Obstbäume: als standortgerechte und regional typische Arten und Sorten
Walnuss: als Sämling

4. Unzulässige Pflanzenarten (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Landschaftsfremde hochwüchsige Pflanzenarten (auffällige Laub- und Nadelfärbung, bizarre Wuchsform), z. B. Thujen, Zypressen, Edelfichten, alle Trauer- oder Hängeformen (in allen Arten und Sorten) dürfen nicht gepflanzt werden

5. Lage der Ver- und Entsorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die festgesetzten Pflanzbereiche sind von Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser, Telekom, Gas etc.) ausdrücklich freizuhalten, um die Pflanzung und den langfristigen Erhalt der geplanten Gehölze sicher zu stellen.
Bei Pflanzung im Bereich von bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen sind nur flachwurzelnde Sträucher zu verwenden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher sind nicht erlaubt. Bei Baumpflanzungen ist ein Mindestabstand von je 2,50 m beiderseits von Kabeltrassen freizuhalten, ansonsten sind entsprechende Schutzmaßnahmen durchzuführen.
Im Schutzbereich der Freileitung der Bayernwerk AG dürfen nur Gehölze gepflanzt werden, die eine Aufwuchshöhe von 2,5 m nicht überschreiten

6. Ausgleichsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Ausgleichsflächen sind nicht erforderlich. Es wird auf § 13a Abs. 2 Nr. 4 und § 13b BauGB verwiesen.

D: Hinweise

1. Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB)
Abgetragener Oberboden ist insgesamt zu sichern und zum Wiederandecken zwischenzulagern (DIN 18915). Die Humusmieten sind zu begrünen (z. B. mit Leguminosen)

2. Sicherstellen von Pflanzräumen
Folgende Pflanzräume sind sicher zu stellen:
- Kleinbäume: 150 x150 x 80 cm
- Gehölze: 20 - 30 cm

3. Schutz heimischer Insekten
Außenbeleuchtungen sollen ausschließlich mit insektenunschädlichen Leuchtmitteln (LED-Technik) betrieben werden

4. Pflanz- und Saatgut
Bei Pflanzungen und Ansaaten wird das Verwenden von autochthonem Pflanz- und Saatgut empfohlen

5. Landwirtschaft im Umfeld
Beim ordnungsgemäßen Bewirtschaften der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen können jahreszeitlich bedingte Immissionen (Geruch, Staub, Lärm) auftreten. Diese sind zu dulden. Diese Duldung umfasst auch die Tierhaltung des westlich liegenden Haupterwerbbetriebes (Milchviehhaltung mit Nachzucht)

6. Sichtdreiecke
Sichtdreiecke (Ausfahrten) sind von Bewuchs (Wuchshöhe über 0,80 m) freizuhalten. Eine Ausnahme stellen Bäume als Hochstämme dar. Diese müssen auf eine lichte Höhe von 4,50 m über der Straßenoberkante entastet sein

7. Grenzabstände
Die Grenzabstände gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten:
Zu landwirtschaftlichen Grundstücken: 4,0 m bei Einzelbäumen und Heistern, sowie Sträuchern über 2,0 m Wuchshöhe; 2,0 m bei Sträuchern bis zu einer Wuchshöhe von max. 2,0 m
Zu Nachbargrundstücken: 2,0 m bei Einzelbäumen und Heistern, sowie Sträuchern über 2,0 Wuchshöhe; 0,5 m bei Sträuchern bis zu einer Wuchshöhe von max. 2,0 m

Es wird auf die Vorgaben des AGBGB verwiesen

8. Pflanzung im Bereich von Leitungen und Kanälen
Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten

9. Baumaterialien
Es sollen nach Möglichkeit ökologisch verträgliche Baumaterialien verwendet werden (z. B. Holz, Ziegel, Zellulose, Kork, Flachs, Schaf/- Schurwolle, mineralische Putze und Naturfarben, Linoleum,....)

10. Befestigen von Stellplätzen und Zuwegungen
Es sollen sickerfähige Beläge, z. B. Rasengitter verwendet werden. Flächenversiegelungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken

11. Altlasten und Begründung
Aus der Bevölkerung wurde der Verdacht auf eine Altablagerung (Abfälle) geäußert. Am 06.02.2018 wurden sechs Bodenaufschlüsse durchgeführt (siehe Anlage 2). Das Ergebnis der Schürfungen konnte diesen Verdacht nicht bestätigen. Schürfungen können einen derartigen Verdacht allerdings auch nicht ausräumen

Präambel

Die Gemeinde Dietersburg, Landkreis Rottal-Inn, Regierungsbezirk Niederbayern erlässt auf Grundlage
- des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO)
- des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- des §§ 2 Abs. 1, 9, 10 und 13b des Baugesetzbuchs (BauGB)
- der Planzeichenverordnung (PlanzV)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)

den Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung "WA Am Lohmannberg" als Satzung.
Die vorgenannten Grundlagen gelten in der jeweils zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung

§1 Räumlicher Geltungsbereich
Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "WA Am Lohmannberg" ist die Planzeichnung M 1/500 maßgebend. Diese ist Bestandteil der Satzung

§2 Bestandteile dieser Satzung
Der Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung "WA Am Lohmannberg" besteht aus:
- Planzeichnung M 1/500 mit zeichnerischem Teil, ergänzt durch eine Übersichtskarte M 1/5.000 sowie den planlichen und textlichen Festsetzungen, Hinweisen
- Anlage 1: Begründung vom 28.09.2020
- Anlage 2: Bodenaufschlüsse vom 06.02.2018

Gemeinde Dietersburg, den __.__.2020 (S)

. . . .
Stefan Hanner
Erster Bürgemeister

Verfahrensvermerke:

zum Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung "WA Am Lohmannberg"

1. Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)
Der Gemeinderat von Dietersburg hat in seiner Sitzung vom 16.09.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB das Aufstellen des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "WA Am Lohmannberg" beschlossen. Es wird das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB durchgeführt. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 19.09.2019 ortsüblich bekannt gemacht

2. Frühzeitiges Unterrichten der Öffentlichkeit (§ 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB)
Der Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 19.09.2019 bis 11.10.2019 Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren

3. Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Der Gemeinderat der Gemeinde Dietersburg hat mit Beschluss vom 16.09.2019 den Entwurf des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "WA Am Lohmannberg" im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB in der Fassung vom 16.09.2019 geblilligt. Gleichzeitig wurde der Auslegungsbeschluss gefasst.

4. Öffentliches Auslegen (§ 3 Abs. 2 BauGB)
Das öffentliche Auslegen des Entwurfes des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "WA Am Lohmannberg" im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB in der Fassung vom 16.09.2019 erfolgte in der Zeit vom 14.10.2019 bis einschließlich 15.11.2019

5. Beteiligen der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)
Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "WA Am Lohmannberg" im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB in der Fassung vom 16.09.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.10.2019 bis einschließlch 15.11.2019 beteiligt

6. Satzungsbeschluß (§ 10 Abs. 1 BauGB)
Die Gemeinde Dietersburg hat im Beschluss vom __.__.2020 den Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung "WA Am Lohmannberg" im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB in der Fassung vom __.__.2020 als Satzung beschlossen

Gemeinde Dietersburg , den __.__.2020 (S)

. . . .
Stefan Hanner
Erster Bürgemeister

7. Inkrafttreten (§ 10 Abs. 3 BauGB)
Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung "WA Am Lohmannberg" im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB wurde am __.__.2020 gemäß §10 Abs. 3 BauGB in der Fassung vom 28.09.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.
Der Bebauungsplan mit integrierter Gründordnung "WA Am Lohmannberg" im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB einschließlich der Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über dessen Inhalt Auskunft erteilt. Der Bebauungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist ausdrücklich hingewiesen worden

Dietersburg, den (S)

. . . .
Stefan Hanner
Erster Bürgemeister

Diese Zeichnung nebst den zugehörigen Anlagen, Beschreibungen, Berechnungen, usw. und ihr Inhalt sind unser geistiges Eigentum. Sie dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung vervielfältigt oder Dritten zur Einsicht überlassen werden. Sie sind auf Verlangen zurückzugeben.
Für nachrichtlich übernommene Inhalte (Planungen, Gutachen, usw.) wird von uns keine Gewähr übernommen. Rückschlüsse auf die Baugrundverhältnisse können weder aus Zeichnungen, Texten oder amtlichen Karten entnommen oder abgeleitet werden.

Vorhaben: WA "Am Lohmannberg" im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB

Vorhabensträger: Gemeinde Dietersburg, Landkreis Rottal-Inn, Regierungsbezirk Niederbayern

Anlage:

Plan-Nr.:

Maßstab: 1/500, 1/5.000

Planbezeichnung: Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung

Bayerische Ingenieurekammer-Bau, Körperschaft des öffentlichen Rechts — Dipl.-Ing. (FH) Josef Pongratz, BYIK BAU, Beratender Ingenieur 12156

Bearbeitung: Beschlußfassung

Entwurfsverfasser:
PONGRATZ INGENIEURBÜRO
EIN NEUES PLANEN GMBH & CO. KG
Fünfleitener Straße 12 - D-84326 Kronleiten
Telefon: 08727/910332 - Telefax: 08727/878
e-mail: ingenieurbuero-pongratz@freenet.de
Info: www.ib-Pongratz.de

Kronleiten, 28.09.2020

entw.	06/2019	K. Jahrstorfer
gez.	06/2019	K. Jahrstorfer
gepr.	09/2020	J. Pongratz

H/B = 594 / 1350 (0.80m²) Allplan 2014